

(3) Das Institut hat Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Leitung und Planung der Sekundärrohstoffwirtschaft, Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung, der ökonomischen Stimulierung der Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten und Sekundärrohstoffen sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit der entsprechenden Standards durchzuführen.

(4) Durch eine umfassende Informationstätigkeit über Anfall und Nutzungsmöglichkeiten von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und durch ingenieurtechnische Beratung zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe hat das Institut die Industriebetriebe bei der Schaffung von Voraussetzungen zur Verbesserung des Nutzungsgrades zu unterstützen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Zur Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hat das Institut die Ergebnisse analytisch-prognostischer Arbeiten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auszuwerten, Literaturstudien zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe durchzuführen, internationale Vergleiche der Nutzung von Sekundärrohstoffen aufzustellen, die Schutzrechtssituation zu analysieren und die auf der Grundlage der planmethodischen Festlegungen im Institut eingehenden Planinformationen auszuwerten.

(2) Das Institut hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen in den abproduktverursachenden Bereichen zu lösen. Dazu sind vom Institut entsprechend den Rechtsvorschriften stabile Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(3) Die vom Direktor des Instituts schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Instituts sind berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften über die Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen in den abproduktverursachenden Betrieben Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die der Lösung der Aufgaben dienen.

Stellung und Leitung

§ 4

(1) Das Institut ist rechtsfähig. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

§ 5

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätigen geleitet. Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts.

(2) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

(3) Der Stellvertreter des Direktors und alle anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften eingestellt.

§ 6

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts, in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors, vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Instituts festgelegt.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können durch den Direktor zur Vertretung des Instituts bevollmächtigt werden.

§ 7

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Instituts erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.* * 1

* Z. Z. gut die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Instituts erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Organisation der Arbeit des Instituts wird in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 8

Schiunbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

R a u c h f u ß

Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 29 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 52 S. 481) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung des § 4 folgendes bestimmt:

§ 1

Zeitpunkt der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Strafsachen gegen Militärpersonen beginnt mit dem im Einberufungsbefehl bezeichneten Tag oder dem Einstellungstag jeweils 00.00 Uhr.

(2) Von diesem Zeitpunkt an sind die Militärgerichte auch für Straftaten zuständig, die Militärpersonen vor ihrer Einberufung begangen haben.

(3) Für Strafsachen nach § 32 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sind die Militärgerichte zuständig, wenn sie ab dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt begangen werden.

(4) Alle anderen Strafsachen nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes verbleiben in der Zuständigkeit der Kreis- oder Bezirksgerichte.

§ 2

Militärpersonen

(1) Militärpersonen sind Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten.

(2) Zum Wehrersatzdienst gehören, entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst

- im Ministerium für Staatssicherheit,
- in den Volkspolizei-Bereitschaften,
- in den Kompanien der Transportpolizei,
- in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 3

Umfang der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte im Sinne der Militärgerichtsordnung erstreckt sich auf alle im Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen.

(2) Rechtshilfe der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen gegen Militärpersonen ist ausgeschlossen. Das gilt nicht